

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

1774

vom

9. Juni 1964

iv

Die Einwohnergemeindeversammlung von Frenkendorf hat am 27. September 1963 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Prattlerstrasse" (Parz. Nr. A 420 - B 711) zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe fand vom 7. Oktober bis 7. November 1963 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 3. Oktober 1963 und durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 4. Oktober 1963 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Gegen den Plan haben folgende Grundeigentümer Einsprache erhoben:

1.

[REDACTED]

2.

[REDACTED]

3.

[REDACTED]

4.

[REDACTED]

5.

[REDACTED]

6.

[REDACTED]

7.

[REDACTED]

8.

[REDACTED]

Der Gemeinderat von Frenkendorf hat das in § 69 Absatz 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei sind die beiden

mässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungs-Beschlusses und der dagegen erhobenen Einsprachen folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall die Verbreiterung und Korrektur einer bestehenden Verkehrsanlage geplant ist. Die von der Planung erfasste Strecke misst rund 415 m. Davon entfallen gemäss dem heute gültigen Zonenplan rund 130 m auf das Baugebiet; auf einer Länge von rund 250 m handelt es sich um eine sogenannte Randstrasse, während der restliche Teil von rund 35 m ausserhalb des Baugebietes liegt. Der Strassenlinienabstand beträgt durchgehend 7.50 m und setzt sich aus einer Fahrbahn von 6.00 m Breite und einem Trottoir von 1.50 m Breite zusammen. Der Baulinienabstand misst in der Nähe des Dorfkerns 15.10 m, im übrigen Teil 18.00 m. Gemäss den Bestimmungen von § 13 des Gemeinde-Baureglementes handelt es sich somit auf Grund der beschlossenen Bau- und Strassenlinienabstände um eine Verkehrsstrasse. Auch die Einmessung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Vermessung genügt der hierfür massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB 10. Dezember 1943/4. Juni 1946). Ferner können bei Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren die Bau- und Strassenlinien als zweckmässig bezeichnet werden, denn sie bilden die Grundlage für eine angemessene Sanierung eines Teiles der Prattlerstrasse. Man kann sich allerdings fragen, ob nicht ein breiteres Trottoir nötig sei. Jedenfalls wäre nach dem von der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner (VSS) im vergangenen Jahr für Wohnstrassen herausgegebenen Normblatt Nr. 40 243 im vorliegenden Fall eine Trottoirbreite von mindestens 2.00 m angebracht. Der Regierungsrat verzichtet jedoch darauf, der Gemeinde Frenkendorf eine diesbezügliche Vorschrift zu machen.

erstgenannten Einsprachen am 13. Dezember 1963 und am 17. Dezember 1963 schriftlich zurückgezogen worden. Mit den übrigen Einsprechern war eine Einigung hingegen nicht möglich.

Mit Schreiben vom 21. April 1964 unterbreitet der Gemeinderat den Plan zur Genehmigung und die unerledigten Einsprachen zum Entscheid. Im einzelnen wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Absatz 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d. h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland). Bei den endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei. Die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis steht ihm auch bei der Beurteilung von Einsprachen zu, die, wie im vorliegenden Fall, nicht privatrechtlicher Natur sind.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einsprachenentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweck-

Zu den Richtlinien des VSS ist ganz allgemein zu sagen, dass sie nicht nur in unserem Kanton, sondern in der ganzen Schweiz grosse Beachtung finden. Deshalb hat die Baudirektion im August 1963 das für Wohnstrassen (Gemeindestrassen) massgebende Normblatt Nr. 40 243 sämtlichen Gemeinderäten unseres Kantons zugestellt mit der Empfehlung, die darin enthaltenen Werte zu beachten. Obwohl diesen Normen für unsere Gemeinden keine Verbindlichkeit zukommt, empfiehlt auch der Regierungsrat bei dieser Gelegenheit den Gemeindebehörden von Frenkendorf, diese künftig zu beachten.

Bei der Beurteilung der unerledigten Einsprachen ist grundsätzlich zu beachten, dass Beschränkungen des Grundeigentums die Eigentumsgarantie nicht verletzen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und, sofern sie einer Enteignung gleichkommen, gegen Entschädigung erfolgen. Gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Bau- und Strassenlinienplänen bilden die §§ 58 ff. des kantonalen Baugesetzes. Auch das öffentliche Interesse ist zweifellos gegeben, denn die beschlossene Planung ermöglicht eine angemessene Teil-Sanierung einer bestehenden Verkehrsfläche. Solange nun Eingriffe ins Eigentum durch das Ziehen von Bau- und Strassenlinien zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zweckes erforderlich sind, sind sie rechtmässig. Können diese Linien aber unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren auch als zweckmässig bezeichnet werden - was mit Ausnahme des erwähnten Mangels im vorliegenden Fall zutrifft - so liegen sie im öffentlichen Interesse. Private Interessen haben dann ganz zurückzutreten.

Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht, der Höhe der Beiträge und anderen Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel anlässlich des Auflageverfahrens vorzubringen, welches nach der Beschlussfassung über die Strassenausführung durchgeführt wird. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen werden, dass auf Grund der Bestimmungen von

§ 9 der Staatsverfassung und § 75 des kantonalen Baugesetzes jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

Im einzelnen ist zu den Einsprachen noch zu bemerken:

[REDACTED] macht vor allem geltend, sowohl sein Grundstück wie auch andere, die östlich der Strasse lägen, seien klein und würden durch die geplante Strassenverbreiterung noch mehr verkleinert. Er findet deshalb, die Verbreiterung sollte auf ein Mindestmass beschränkt werden, wobei die kleineren Grundstücke geschont werden sollten. Ferner handle es sich bei der Prattlerstrasse um einen erhaltenswürdigen Spazierweg. Zu diesen Argumenten ist zu bemerken, dass die beschlossene Strassenbreite auf Grund der Normen VSS auf keinen Fall als überdimensioniert angesehen werden kann. Das Grundstück des Einsprechers hat einen Flächeninhalt von 461 m²; davon werden durch die vorgesehene Strassenkorrektur nur ca. 12 m² beansprucht, was durchaus zumutbar ist, ganz abgesehen davon, dass in diesem Verfahren nicht auf die Frage der Landabtretung eingetreten werden kann. Eine Verschiebung der Strassenlinien nach Westen, d.h. in Richtung ausgeschiedenes Baugebiet, brächte zudem keine im öffentlichen Interesse liegende Verbesserung. Dass die Prattlerstrasse im Bereich der beschlossenen Planung nicht mehr als Spazierweg erhalten bleiben kann, ist an sich bedauerlich, doch ist eine Verbreiterung auf Grund des westlich der Strasse ausgeschiedenen Baugebietes notwendig. Auf die übrigen in der Einsprache vorgebrachten Gründe kann, wie schon ausgeführt worden ist, in diesem Verfahren nicht eingetreten werden.

[REDACTED] hat vorsorglich Einsprache erhoben, weil er es für die endgültige Beurteilung dieses Planes notwendig findet, Aufschluss über die Gestaltung der Bau-
linien im Anschlussstück der Strasse in Richtung Dorfkern zu erhalten. Sicher wäre es interessant gewesen, diesen Aufschluss zu erlangen, doch kann der Regierungsrat der Gemeinde Frenkendorf keine diesbezüglichen Vorschriften machen. Eine Nichtgenehmigung des vorgelegten Planes wäre wegen dieses Mangels, der im heutigen Zeitpunkt nicht als gravierend angesehen werden kann, nicht zu verantworten.

erhebt Einsprache gegen die bei ihrer Parzelle Nr. geplante Landabtretung, weil sich Grundstück nicht in der Bauzone befindet. Dazu ist zu sagen, dass sich die Kompetenz der Gemeinden, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen, nicht nur auf die im Zonenplan ausgeschiedenen Baugebiete beschränkt. Sie können dies im gesamten Gemeindegebiet tun. Positive Vorschriften in bezug auf die Ausscheidung von Baugebieten kann der Regierungsrat den Gemeinden hingegen keine machen. Auf die Frage der Landabtretung kann, wie schon erwähnt worden ist, in diesem Verfahren nicht eingetreten werden.

ist nicht gewillt, von seiner Parzelle Nr. Land an die zu verbreiternde Strasse abzutreten. Er ist der Meinung, diejenigen sollten das Land zur Verfügung stellen, die nachher Bauland hätten. Ferner werde nach Erstellung der Strasse die Zufahrt auf seinem Grundstück viel zu steil. Dass auf die Belange der Landabtretung in diesem Verfahren nicht eingetreten werden kann, ist in den bisherigen Ausführungen bereits dargelegt worden. Die Frage der Gestaltung der Zufahrt zu seinem Grundstück kann anhand des vorliegenden Planes nicht abschliessend beurteilt werden. Sie wird daher ebenfalls im Rahmen des Strassenprojektes gelöst werden müssen.

macht geltend, dass er für die grosse Beeinträchtigung durch die Bau- und Strassenlinien in bezug auf die Entschädigungsfrage alle Vorbehalte machen müsse. In diesem Zusammenhang wirft er die Frage auf, ob die Prattlerstrasse nicht nach Osten hätte verschoben werden sollen, nachdem nun die abbruchreife Liegenschaft der verstorbenen zum Verkauf käme. Auf die Entschädigungsfrage kann in diesem Verfahren, wie ebenfalls schon ausgeführt worden ist, nicht eingetreten werden. Eine Verschiebung der Bau- und Strassenlinien in östlicher Richtung ist ebenfalls nicht angezeigt, denn der Einsprecher vergisst offenbar, dass auf der vor dem Grundstück gelegenen Parzelle Nr. ebenfalls ein Gebäude steht, das eine solche Lösung erschwert.

■■■■■ beschwerten sich wegen der Beanspruchung ihrer beiden Parzellen Nr. ■■■■ und ■■■■ durch die neue Strassenlinie. Bei der Realisierung dieser Linie würden sie auch einen Teil der auf dem Grundstück Nr. ■■■■ stehenden Einfriedigung verlieren. Für die Parzelle Nr. ■■■■ schlagen sie einen Landabtausch vor. Dieser Landabtausch wäre sicher vernünftig, und es wäre wünschenswert, wenn er realisiert werden könnte. Sollte er jedoch nicht zustande kommen, so wäre der Rechtsanspruch der Einsprecher gleichwohl gesichert, denn es steht ihnen ja im Rahmen der Landabtretung volle Entschädigung zu. Auf jeden Fall vermag auch dieser Eingriff keine Nichtgenehmigung der Strassenlinie zu begründen. Die Parzelle Nr. ■■■■ wird hingegen von der Strassenlinie nur wenig betroffen, und die Frage der Einfriedigung muss im Rahmen des Strassenprojektes gelöst werden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, sieht sich der Regierungsrat veranlasst, sämtliche Einsprachen, soweit in diesem Verfahren darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen und dem Plan die Genehmigung im Sinne der Erwägungen zu erteilen.

:/// 1. Die von ■■■■

■■■■■ erhobenen Einsprachen werden, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.

2. Gestützt auf § 58 Absatz 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941, wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Frenkendorf am 27. September 1963 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Prattlerstrasse" (Parzellen Nr. A 420 - B 711) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 23/eBS/7/0 versehenen Situationspläne.

4. Die Ziffern 3 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Fertigungsprotokoll anzumerken. Der Gemeinderat von Frenkendorf hat dafür besorgt zu sein, dass der Gemeindeschreiber die Anmerkungen rechtzeitig vornimmt (§ 69 Absatz 7 und 8 Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an

an

an

an

an

an

an

an

an den Gemeinderat von Frenkendorf (2),

an das Grundbuchamt Liestal,

an das Vermessungsamt (2),

an die Landeskanzlei,

an die Planungsstelle (4),

an die Baudirektion (4).

Der Landschreiber:

L. L. L.